



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

14. Juni 2022

10. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 25. Mai 2022

hier: TOP 13: Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt 13 „Schulsozialarbeit“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 25. Mai 2022 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Unterstützungsangebot für die gesamte Schulgemeinschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen, von Corona, Ukraine-Krieg und bei der Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe im Ahrtal wichtiger denn je. Die regierungstragenden Parteien haben sich deshalb in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Schulsozialarbeit weiter zu stärken.

Wie bereits in einer ganzen Reihe von parlamentarischen Anfragen, Berichten und Debatten dargelegt, ist die Schulsozialarbeit ein wichtiger Teil des Jugendhilfeangebots. Seit Juni 2021 ist sie explizit in § 13a SGB VIII normiert. Zuständig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Die Frage wo wie viel Schulsozialarbeit erforderlich ist, ist Bestandteil der örtlichen jugendhilferechtlichen Bedarfsplanung.

Das Land unterstützt die Kommunen schon seit dem Schuljahr 1995/96 bei der Erfüllung dieser wichtigen Pflichtaufgabe. Die Unterstützung wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut, mit dem Resultat, dass sie noch nie so hoch wie heute war.



Anfänglich konzentrierte sich die Unterstützung auf Hauptschulen, vornehmlich in sozial herausfordernder Lage. Seither ist die Landesförderung auf Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten und auch auf berufsbildende Schulen ausgeweitet worden. Dies deshalb, weil der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen gemäß § 13 SGB VIII eine besondere Bedeutung zukommt, im Hinblick auf die Gestaltung von Übergängen, auf soziale Integration und Teilhabe, auf den Ausgleich von sozialer Benachteiligung und auch im Hinblick auf die Überwindung individueller Beeinträchtigung.

In 2022 fördert das Land Schulsozialarbeit mit 7 Millionen Euro an Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, und mit weiteren rd. 3,4 Mio. an Berufsbildenden Schulen.

Und auch im Ländervergleich stehen wir gut da: Mit 30.600 Euro je Vollzeitstelle unterstützt das Land die Jugendhilfeträger. Im Gegensatz dazu fördern Bayern und Baden-Württemberg beispielsweise nur rund die Hälfte mit rund 16.500 Euro je Vollzeitstelle.

Schulsozialarbeit leistet auch wichtige Beiträge für ein qualitativ hochwertiges Ganztagschulangebot. Denn sie hat unter anderem die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zum Ziel. Die Angebote von Ganztagschulen zielen ebenfalls darauf ab, indem neigungsdifferenzierte Angebote unterbreitet und die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer gelebten Partizipation an der Ganztagskonzeption beteiligt werden. Eine weitere Aufgabe von Schulsozialarbeit ist es, die Vernetzung und Kooperation von Schule mit Institutionen und Angeboten des Gemeinwesens zu unterstützen. Die Kooperation mit Partnern im Sozialraum ist auch für die Ganztagschulen ein wichtiges Ziel.

Es bestehen also Schnittmengen zwischen dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Ganztagschulen und dem Aufgabenfeld von Schulsozialarbeit. Deshalb erfolgt seit Beginn des Landesganztagsschulprogramms eine mit dem Landesrechnungshof abgestimmte Anrechnungsregelung auf das Ganztagspersonalbudget. Für jede landesgeförderte Vollzeitstelle Schulsozialarbeit werden sieben Stunden angerechnet. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine entsprechende geringe Anrechnung. Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt landesweit eine Anrechnung im Umfang von rund 26 Vollzeitäquivalenten.



Neben dem Landesförderprogramm stellt das Land den Kommunen Mittel zur Verfügung, die sie in Schulsozialarbeit an allen Schularten investieren können. So erhalten die Kommunen jährlich 10 Mio. Euro für inklusiv-sozialintegrative Maßnahmen gemäß § 109b Schulgesetz, die sie dafür nutzen können.

Weitere Mittel stellt das Land den Kommunen im aktuellen und im kommenden Schuljahr über das Landesprogramm CHANCEN@lernen.rlp zur Verfügung. Auf Grundlage der Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, die das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen hat, stehen den Jugendämtern 8,38 Mio. Euro für zusätzliche sozialpädagogische Angebote zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Budgets in Verantwortung der Jugendämter vor Ort. Bewilligt werden sie durch die Schulbehörde.

Auch vom Bund ist im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrages vorgesehen, die Schulsozialarbeit weiter auszubauen. Bis zu 8.000 Schulen sollen mit dem Programm „Startchancen“ bundesweit in den kommenden Jahren mit zusätzlicher Sozialarbeit unterstützt werden.

Angesichts der Krisen, die auch und vor allem die Kinder und Jugendlichen belasten, ist Schulsozialarbeit eine wichtige Anlaufstelle für die Schulgemeinschaft und eine zentrale Säule multiprofessioneller Teamarbeit in Schule. Auch wenn aktuell für die Schulsozialarbeit mehr Mittel als je zuvor zur Verfügung stehen, werden wir uns deshalb auch künftig für den weiteren Ausbau einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig